

Präventive Testung auf SARS-CoV-2

§4 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Personal in Einrichtungen des Gesundheitswesens*	
Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Regelhafte präventive Testung des Personals in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen sowie anderer medizinischer Heilberufe wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie etc. sowie allen weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens.¹</p> <p><i>¹Einrichtungen im Sinne der RVO sind</i> <i>Krankenhäuser, Einrichtung für ambulantes Operieren, Rehakliniken, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Heilberufe (Physio, Ergo etc.), ambulante Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär)</i></p>	<p>Ziffer 98905 Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung 15,00 Euro</p> <p>Ziffer 98908 für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) max. 7€ (nur bei Antigen-Schnelltest berechnungsfähig)</p> <p>Achtung: Bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests bei Personal in der eigenen Praxis können ausschließlich die Sachkosten nach der Pseudo-Ziffer 98908 abgerechnet werden! - Möglichkeit einer wöchentlichen Wiederholungstestung.</p>
<p>*Testverfahren: Antigentest (Labor- oder Schnelltest): Beim Labortest erfolgt die Laborbeauftragung über das Muster OEGD!</p> <p>⁴Für den PoC-Antigentest ist keine Beauftragung notwendig! Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist eine Krankenbehandlung und wird von der jeweiligen Krankenversicherung (GKV bzw. Privat) übernommen. Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §4 der TestV“ genutzt werden!</p>	

Reiserückkehrer*	
Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Alle (unabhängig ihrer Versicherung) Reiserückkehrer, die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet (ausländisch) einreisen - innerhalb von 10 Tagen nach Rückkehr</p> <p>Inländische Risikogebiete (zeitlich befristet bis 08.11.2020): Reiserückkehrer, aus einer in Deutschland als Risikogebiet geltenden Region mit mehr als 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner nach Veranlassung durch den ÖGD (Gesundheitsamt)</p>	<p>Ziffer 98905 (bisher 98907) Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung 15,00 Euro</p>
<p>*Testverfahren: PCR-Test: Die Laborbeauftragung erfolgt über das Muster OEGD</p> <p>Bis zur Bereitstellung kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §4 der TestV“ genutzt werden!</p>	

*zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**

vor Aufnahme in eine Einrichtung *	
Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
betrifft alle Personen vor Aufnahme in / vor Betreuung durch <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaus ¹ - Einrichtungen für ambulantes Operieren (vor amb. OP) ² - Rehaeinrichtungen - Dialyseeinrichtungen - Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär) ³ - Behindertenwohnheim - Ambulante Pflegedienste - Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe <p>¹ Stationäre Aufnahme unabhängig der Fachrichtung (auch Palliativstation) ² Testung vor ambulanten Eingriffen ³ Auch ähnliche Einrichtungen mit einbegriffen (z.B. Hospiz)</p>	<p>Ziffer 98905 Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung 15,00 Euro</p> <p>Ziffer 98906 Haus- Heimbesuch inkl. Wegekosten (1 Mal je Abstrichentnahme) nach Vereinbarung zwischen dem MSGFuF und der KVS – 30,00 €</p> <p><i>Die Ziffer 98906 ist nicht neben den Hausbesuchs-GOPen des EBM berechnungsfähig!</i></p>
<p>*Testverfahren: PCR-Test: Die Laborbeauftragung erfolgt über das Muster OEGD. Bis zur Bereitstellung kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §4 der TestV“ genutzt werden!</p>	

Hinweise		
Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt über das Labor an den auftragserteilenden Vertragsarzt und gegebenenfalls an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt und einer Übermittlung des Testergebnisses an den App-Server zugestimmt hat.	Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests Negatives Ergebnis: keine zusätzliche Kodierung Positives Ergebnis: zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

⁴Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis - Link zu den verfügbaren Schnelltests: https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html

*Testungen nach §4 können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.

*zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**

